

TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

51 - Jugendhilfe

Vorl.Nr.: V/2011/01375

Datum: 16.09.2011

Gremium	Sitzung am		
Jugendhilfeausschuss	27.09.2011	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat	28.09.2011	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Änderung der Elternbeitragsatzung ab dem 01.08.2011

Beschlussvorschlag

Die Satzung der Stadt Meckenheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule im Primarbereich wird in der als Anlage beigefügten Fassung der ersten Änderungssatzung zur Änderung der Elternbeitragsatzung mit Wirkung zum 01.08.2011 beschlossen. Dabei wird die bisherige Regelung der Geschwisterkindbefreiung beibehalten.

Finanzielle Auswirkungen

Die beabsichtigte Änderung der Satzung wird im Haushalt 2011 nur anteilig Berücksichtigung finden, da die Satzung rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft treten soll. Die Auswirkungen auf den Haushalt 2012 und die Finanzplanung ab 2013 sind jedoch aufgrund des fehlenden Belastungsausgleichgesetzes und nur grob schätzbarer Fallzahlentwicklungen schwer kalkulierbar. Durch die Beibehaltung der Geschwisterkindbefreiung können sich je nach Familienkonstellation und Zuweisung des Landes systembedingte Abweichungen ergeben. Hier sind - je nach Anzahl der angemeldeten Geschwisterkinder - sowohl Minder- als auch Mehreinnahmen in den jeweiligen Haushaltsjahren denkbar. Eine Grobkalkulation hat ergeben, dass für das Kindergartenjahr 2011/2012 vermutlich mit Mindereinnahmen von ca. 20.000 € zu rechnen ist.

Begründung

Am 22.07.2011 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen das Erste KiBiz-Änderungsgesetz verabschiedet. Dieses Gesetz, welches am 29.07.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW veröffentlicht wurde und am 01.08.2011 in Kraft getreten ist, sieht in § 23 Abs. 3 KiBiz vor, dass die „Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, [...] in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei [...]“ ist.

„Das Land gewährt dem Jugendamt einen Ausgleich für den durch die Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr nach § 23 Abs. 3 KiBiz entstehenden Einnahmeausfall. Näheres wird durch Verordnung geregelt.“ (§ 22 Abs. 4 KiBiz)

Die Verordnung vom 09.08.2011 sieht vor, dass das Land dem Jugendamt zum Ausgleich des Einnahmeausfalls bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung des Belastungsausgleichs einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 5 % der Summe der Kindpauschalen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt. Die Rechtsverordnung soll sicherstellen, dass die Jugendämter bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes über den Belastungsausgleich nicht weiterhin in Vorleistung treten müssen.

Durch die verspätete Gesetzgebung entsteht für die Kommunen ein erheblicher Zeitdruck zur Umsetzung der Regelungen, um den berechtigten Ansprüchen der Eltern und Elternteile auf eine der neuen Rechtslage angepassten Beitragssatzung gerecht werden zu können.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 die betreuungsformübergreifende Geschwisterkindbefreiung beschlossen; diese wurde mit Wirkung zum 01.08.2010 umgesetzt. Mit dieser Entscheidung wurde ein wichtiges Signal für die weitere familienpolitische Ausrichtung der Stadt Meckenheim gesetzt. Neben der Schaffung von neuen und attraktiven Baugebieten und entsprechender Infrastruktur sollen die Eltern u. a. auch eine spürbare Entlastung im Bereich der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von qualifizierten Betreuungsmöglichkeiten erhalten. Dies gilt in diesem Bereich insbesondere für Familien mit mehreren Kindern und einkommensschwache Familien. Durch die Anhebung der untersten Einkommensgrenze auf 20.000 € und der betreuungsformübergreifenden Geschwisterkindbefreiung wurde dem Rechnung getragen.

Das Land übernimmt künftig die bisher von den Eltern gezahlten Beiträge der Vorschulkinder. In Fortsetzung der familienpolitischen Ausrichtung der Stadt Meckenheim soll aus Sicht der Verwaltung an der Grundsatzentscheidung zur Regelungen der Geschwisterkindbefreiung festgehalten werden.

Insbesondere ist es aus Sicht der Verwaltung sachgerecht, Eltern deren Beitrag vom Land übernommen wurde, so zu behandeln, als hätten sie diesen selber geleistet. Folge dieses Ansatzes ist es, dass diese Eltern – sollten sie weitere Kinder im Anwendungsbereich der Elternbeitragssatzung haben – keine weiteren Beiträge mehr zahlen müssen. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, rückwirkend ab dem 01.08.2011 **§ 6 Abs. 3** neu in die Elternbeitragssatzung aufzunehmen, der diesem Ansatz Rechnung trägt.

Daneben sind weitere redaktionelle Änderungen, die insbes. zur Rechtssicherheit und Klarstellung beitragen sollen, erforderlich:

- 1) Geschwisterkindbefreiung betrifft nur Kinder, die Angebote einer Kindertageseinrichtung, Tagespflege oder OGS in der Zuständigkeit der Stadt Meckenheim in Anspruch nehmen (**§ 6 Abs. 1**).

Bsp.: Wenn ein Kind eine Kindertageseinrichtung der Stadt Meckenheim besucht und das Geschwisterkind gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder in einer OGS einer Nachbarkommune betreut wird, gilt keine Geschwisterkindbefreiung.

- 2) Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis 31.10. des begonnenen Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, sind für das gesamte Kindergartenjahr als Ü-3 Kinder zu behandeln. (**§ 5 Abs. 2**)
- 3) sonstige redaktionelle Änderungen

Die Synopse zur Änderung der Elternbeitragssatzung vom 01.08.2010 ist im Bürger- bzw. Ratsinformationssystem eingestellt und kann dort eingesehen werden.

Meckenheim, den 19.09.2011

Michael Weiland

Sachbearbeiter

Andreas Jung

Leiter

Anlage: 1. Änderungssatzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung